



INHALT: Veröffentlichung – Verlautbarungen – Statut – Lebenshaltungskostenindex

PrsG-140-4/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes

Der Landtag hat am 14. Dezember 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 8. Februar 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Wertanpassung der Naturschutzabgabe zum 1. Jänner 2024

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe ab dem 1. Jänner 2024:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) bei Steinen | 48,5 Cent pro Tonne |
| b) bei Sand, Kies und Schuttmaterial | 97 Cent pro Tonne. |

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag.a Barbara Kubesch, MSc

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,88 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Statut

des Vorarlberger Landesarchivs

§ 1

Allgemeines

(1) Das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz ist zur Sicherung und Zugänglichmachung von Archivgut des Landes und zur Beratung und Betreuung der anbieterpflichtigen Stellen, zur Information sowie zur landesgeschichtlichen Dokumentation, Wissensvermittlung und Forschung eingerichtet.

(2) Das Vorarlberger Landesarchiv ist eine dem Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgeordnete Fachdienststelle.

(3) Das Dienstsiegel des Vorarlberger Landesarchivs hat das Landeswappen und die Bezeichnung „Vorarlberger Landesarchiv“ zu enthalten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Aufgaben im Bereich Vorarchiv:

Beratung und Betreuung der anbieterpflichtigen Behörden, Einrichtungen, Unternehmungen und Personen bei der Erstellung von Aktenplänen, der Aktenbildung, der Aktenführung, der Festlegung von Aufbewahrungsfristen und ähnlichen, mit der Registratur zusammenhängenden Tätigkeiten, Bewertung und Entscheidung, ob es sich bei Dokumenten um Archivgut handelt;

b) Aufgaben im Bereich Archivierung und Dokumentation:

Übernahme, Erschließung, Betreuung und Aufbewahrung des analogen und digitalen Archivguts des Landes, unter anderem durch Aufbau und Betrieb eines Digitalen Archivs und Abbau der analogen Landesregistratur (Erschließung, Bewertung, Verzeichnis und Skartierung), Bestandserhaltung (konservatorische Maßnahmen) und Bestandssicherung (Sicherungsverfilmung, Vorarlberger Mikrofilm-Sicherungsarchiv);

c) Aufgaben im Bereich Forschung:

landesgeschichtliche Forschung, Forschungskooperation und Unterstützung von Forschungsprojekten;

d) Aufgaben im Bereich Information und Bildung:

Benutzerservice vor Ort, im Wege eines Online-Lesesaals und durch schriftliche wie telefonische Auskünfte (Anfragenbeantwortungen), Führung einer Handbibliothek, Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenbildung sowie der Aus- und Fortbildung der Landes- und Gemeindebediensteten mit dem Schwerpunkt Landeskunde und Archivwesen, Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen und Ausstellungen aus den Bereichen Landeskunde und Archivwesen, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen;

e) Aufgaben im Bereich Dienstleistungen für andere Landesdienststellen:

Recherche und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten;

f) Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregierung nach dem Archivgesetz.

(2) Von den Aufgaben, die dem Landesarchiv gemäß Abs. 1 übertragen sind, sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung bedürfen. In diesen Angelegenheiten obliegen dem Landesarchiv lediglich die Vorbereitung der Beschlüsse der Landesregierung und deren Durchführung.

§ 3

Aufbauorganisation

(1) Das Landesarchiv ist in Abteilungen zu gliedern, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Einrichtung von Abteilungen, deren Aufgabenbereich nicht den Einsatz von wenigstens drei vollbeschäftigten Bediensteten erfordern, ist nicht zulässig.

(2) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar hat mit Zustimmung der Landesregierung schriftlich eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der die Zahl der Abteilungen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnung festzusetzen sind.

§ 4

Landesarchivarin oder Landesarchivar

(1) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist nach Anhörung des Landesamtsdirektors oder der Landesamtsdirektorin von der Landesregierung zu bestellen.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist von der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Anhörung des Landesamtsdirektors oder der Landesamtsdirektorin sowie der Zustimmung der Landesregierung. Bei Verhinderung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars gehen alle ihr oder ihm zustehenden Aufgaben auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

(3) Der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar obliegt die Führung des Landesarchivs. Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist allen Bediensteten des Landesarchivs gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Landesarchiv übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit die Landesarchivarin oder der Landesarchivar gemäß § 6 Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt, ist die Verantwortung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars darauf beschränkt, dass hierfür nur ausreichend befähigte und zuverlässige Personen ausgewählt und dass diese im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt werden. Die Handlungsverantwortung geht in diesen Fällen auf die betreffenden Bediensteten über.

§ 5

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

(1) Für jede Abteilung ist von der Landesarchivarin oder vom Landesarchivar eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter zu bestellen. Wenn es im Hinblick auf die Größe der Abteilung oder den Umfang der im Rahmen der Abteilung zu besorgenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte aller der Abteilung zugeteilten Bediensteten. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist allen ihrer oder seiner Abteilung zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat unter der Führung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars für einen geordneten Geschäftsgang der Abteilung zu sorgen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit die Landesarchivarin oder der Landesarchivar gemäß § 6 einzelne der Abteilung zugeteilte Bedienstete mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt hat, ist die Verantwortung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters auf eine Beaufsichtigung der Bediensteten im erforderlichen Ausmaß beschränkt.

§ 6

Selbständige Erledigung von Aufgaben

Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar kann die Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter und sonstige geeignete Bedienstete schriftlich mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

§ 7

Informationspflicht

Die Bediensteten des Landesarchivs haben ihre vorgesetzten und nachgeordneten Organe über alle Umstände, die für deren Amtsführung wichtig sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Kanzleiordnung

Das Nähere über die Geschäftsabläufe im Landesarchiv ist in einer von der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar zu erlassenden Kanzleiordnung zu regeln.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Vorarlberger Landesarchivs, ABl.Nr. 23/2016, außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jahresdurchschnitt 2021	148,9	158,5	206,8	323,1	564,0	6212
Jahresdurchschnitt 2022	161,7	172,0	224,5	350,7	612,2	6743
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093
März 2021	147,7	157,1	205,0	320,4	559,2	6160
April 2021	147,5	157,0	204,8	320,1	558,7	6154
Mai 2021	147,9	157,4	205,4	321,0	560,3	6172
Juni 2021	148,7	158,2	206,4	322,6	563,1	6202
Juli 2021	149,1	158,7	207,0	323,5	564,7	6220
August 2021	149,2	158,8	207,2	323,8	565,3	6226
September 2021	150,0	159,6	208,2	325,4	568,0	6257
Oktober 2021	150,8	160,5	209,4	327,3	571,3	6293
November 2021	151,9	161,6	210,9	329,5	575,1	6335
Dezember 2021	152,7	162,5	212,1	331,4	578,4	6371
Jänner 2022	152,6	162,4	211,9	331,1	577,9	6365
Februar 2022	154,5	164,4	214,5	335,2	585,0	6444
März 2022	157,7	167,8	218,9	342,1	597,1	6577
April 2022	158,1	168,2	219,5	343,0	598,7	6595
Mai 2022	159,4	169,6	221,3	345,8	603,7	6650
Juni 2022	161,6	171,9	224,3	350,6	611,9	6740
Juli 2022	163,2	173,6	226,6	354,0	617,9	6807
August 2022	163,2	173,6	226,6	354,0	617,9	6807
September 2022	165,9	176,6	230,4	360,0	628,4	6922
Oktober 2022	167,5	178,3	232,6	363,4	634,4	6988
November 2022	167,9	178,7	233,2	364,4	636,1	7006
Dezember 2022	168,2	179,0	233,6	365,0	637,2	7018
Jänner 2023	169,7	180,6	235,6	368,2	642,6	7079
Februar 2023	171,3	182,3	237,8	371,6	648,7	7145
März 2023	172,1	183,2	239,0	373,5	652,0	7181
April 2023	173,3	184,4	240,6	376,0	656,4	7230
Mai 2023	173,6	184,7	241,0	376,7	657,5	7242
Juni 2023	174,5	185,7	242,2	378,5	660,8	7278
Juli 2023	174,6	185,8	242,4	378,9	661,3	7284
August 2023	175,2	186,4	243,3	380,1	663,5	7308
September 2023	175,9	187,2	244,3	381,7	666,2	7339
Oktober 2023	176,5	187,8	245,1	382,9	668,4	7363
November 2023 ¹⁾	176,9	188,3	245,7	383,9	670,1	7381

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

